

Verordnung über das Alterszentrum Rubiswil Ibach (vom 27. Juni 2008)

Der Gemeinderat Schwyz beschliesst¹:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

Die Gemeinde Schwyz ist Trägerin des Alterszentrums Rubiswil in Ibach

Art. 2 Zweck

¹ Das Alterszentrum Rubiswil ist ein Heim für betagte und pflegebedürftige Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Schwyz und bietet ihnen ein Zuhause mit der erforderlichen professionellen Pflege und Betreuung.

² Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, werden auch Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen.

³ Das Alterszentrum Rubiswil kann Stützpunktfunktionen im Gesundheitswesen erfüllen.

⁴ Als organisatorische Einrichtung des Alterszentrums Rubiswil wird ein Hospiz geführt.²

II. Organe

Art. 3 Gemeinderat

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Dem Gemeinderat obliegen:

1. die Oberaufsicht über das Alterszentrum Rubiswil;
2. die Wahl der Betriebskommission;
3. der Erlass und die Anpassung der Verordnung über das Alterszentrum Rubiswil Ibach;
4. die Erstellung des Leistungsauftrags;
5. die Erstellung des Budgets und die Prüfung der Rechnung zuhanden der Gemeindeversammlung;
6. der Erlass der Tarifverordnung;
7. der Erlass des Pensionsvertrags;
8. der Erlass und die Anpassung der Personalverordnung Alterszentrum Rubiswil;
9. die Genehmigung des Stellen- und Einreichungsplans sowie der Referenzfunktionen;
10. die Genehmigung der Alterszentrum-Strategie.

¹ In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 16. September 2021 (GRB Nr. 304)

² In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 20. Oktober 2023 (GRB Nr. 332)

Art. 4 Betriebskommission

Der Kommission obliegen:

1. die Aufsicht über das Alterszentrum Rubiswil;
2. die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Alterszentrum-Strategie;
3. die Erarbeitung des Leistungsauftrags, der Tarifverordnung, des Pensionsvertrags, der Personalverordnung Alterszentrum Rubiswil und weiterer Anträge an den Gemeinderat;
4. Anstellungen, soweit in der Personalverordnung Alterszentrum Rubiswil nichts anderes geregelt;
5. die Regelung der Unterschriftkompetenz im Rahmen des Reglements über die Finanzverwaltung;
6. der Erlass eines Organisationshandbuchs;
7. der Erlass einer Hausordnung (Zusammenleben A-Z);
8. die Regelung des Schlichtungsverfahrens;
9. die Erstellung des Voranschlags (Erfolgs-/Investitionsrechnung und Finanzplanung) zuhanden des Gemeinderates und die Kontrolle über die Einhaltung des genehmigten Budgets;
10. die Entscheide über die Verwendung von Spenden und Legaten gemäss Weisung über die Verwendung von Spendengeldern;
11. Kompetenzen laut Personalverordnung Alterszentrum Rubiswil.

Art. 5 Gesamtleitung

Der Gesamtleitung obliegen:

1. die Führung des Alterszentrums Rubiswil;
2. der Entscheid über die Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern;
3. die Erstellung des Budgets zuhanden der Betriebskommission;
4. die Mitwirkung in der Betriebskommission mit Stimmrecht.

Art. 6 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung unterstützt die Gesamtleitung in der Führung des Alterszentrums Rubiswil und setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen:

1. Gesamtleitung (Vorsitz);
2. Leitung Facility Management;
3. Leitung Pflege und Betreuung
4. Leitung Gastronomie

III. Eintritt/Austritt

Art. 7 Pensionsvertrag

¹ Beim Eintritt ins Heim ist ein schriftlicher Pensionsvertrag abzuschliessen. Die Vertragsdauer kann befristet oder unbefristet sein.

² Beim unbefristeten Pensionsverhältnis kann der Vertrag von beiden Seiten schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats gekündigt werden.

³ Das Alterszentrum Rubiswil kann eine Vorauszahlung auf Dienstleistungen (Pflege-, Betreuungs- und Hotellerie-Dienstleistungen) als Sicherheit verlangen. Die Regelung wird in der Tarifverordnung festgelegt.

⁴ Die Auflösung des Pensionsvertrages von Seiten der Gemeinde kann nur aus wichtigen Gründen wie Missachtung der Hausordnung, Unverträglichkeit, etc. durch die Betriebskommission nach erfolgter schriftlicher Ermahnung erfolgen. Vorbehalten bleibt die fristlose Auflösung aus schwerwiegenden Gründen.

⁵ Bei Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis nach 30 Tagen, frühestens bei Räumung und Freigabe des Zimmers.

Art. 8 Freie Arztwahl

Es besteht für alle Bewohnerinnen und Bewohner die freie Arztwahl.

IV. Pensionspreise

Art. 9 Tarifgestaltung

¹ In der jährlich festzulegenden Tarifverordnung werden die Pensionspreise festgehalten.

² Die Pensionspreise sind so anzusetzen, dass damit der Betrieb, der gewöhnliche Unterhalt, die Verzinsung und die Amortisation des eingesetzten Kapitals des Alterszentrums Rubiswil finanziert werden können.

³ Für Dienstleistungen, die nicht zum Grundangebot gehören, sind kostendeckende Tarife zu erheben.

⁴ Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich entsprechend der Tarifverordnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten/Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

² Diese Verordnung ersetzt das Reglement über das Alters- und Pflegeheim vom 30. Oktober 1992 sowie Ziffer 1 (Heimordnung) der Heim- und Hausordnung vom 13. November 1992.